Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thaler, außerhalb incl. Porto 2 Thaler 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße № 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche an fünf Tagen zweimal, Sonntag und Montag einmal erscheint.

Breslauer Zeitung.

No. 146. Mittag-Ausgabe. Verlag von Eduard Trewendt. Montag den 26. März 1860.

Telegraphische Depeschen.

Paris, 25. März. Der heutige „Moniteur" veröffentlicht den am Sonnabend in Turin unterzeichneten Vertrag über die Abtretung Savoyens und Nizza's unter Vorbehalt der Sanktion der sardinischen Kammern. Die Hauptbestimmungen sind: Der König willigt in die Vereinigung Savoyens und Nizza's mit Frankreich. Die Vereinigung wird ausgeführt ohne jeden Zwang auf den Willen der Bevölkerung. Beide Regierungen werden über die besten Mittel übereinkommen, um diese Manifestation zu würdigen und festzustellen. Der König überträgt die neutralisirten Distrikte Savoyens unter den Bedingungen, unter denen er sie besitzt; der Kaiser verspricht, sich über diesen Gegenstand mit den Mächten und der Schweiz zu verständigen.

Wien, 23. März. Dem Reichsrathe wird im Mai das Budget vorgelegt werden.

Die Modalitäten der neuen Anleihe fanden eine günstige Aufnahme.

London, 24. März. Die heutige „Times" theilt mit, daß der Prinz von Wales am bevorstehenden Osterfeste dem Herzoge von Sachsen-Coburg einen Besuch abstatten werde.

Die heutige „Morning-Post" sagt, daß der Kaiser Napoleon dem schweizerischen General Dufour für Chablais Garantien versprochen habe.

Bern, 24. März. Comite's aus dem nördlichen Savoyen haben Protestationen gegen die Annexion an den Kaiser der Franzosen und den König von Sardinien gerichtet. Sie verlangen eine neue Abstimmung und Anschluß an die Schweiz. Man hat Adressen abgefaßt und Deputationen an den Bundesrath abgeordnet, um Hilfe der Eidgenossenschaft zu verlangen. (Telegr. Dep. der Breslauer Montags-Zeitung.)

Turin, 25. März. Farini hat das Ministerium des Innern erhalten. — Aus Mailand wird vom gestrigen Tage gemeldet, daß nach einem Telegramme aus Paris die Rückkehr der französischen Truppen nach Frankreich aufgeschoben werden würde.

Madrid, 24. März. Die Friedensunterhandlungen mit den Marokkanern haben zu keinem Resultate geführt. Die Operationen wurden seitens der Spanier gestern wieder aufgenommen. Der Feind erwartete dieselben in einer sehr schwer zugänglichen Stellung. Der Kampf währte bis Nachmittags 5 Uhr und endete mit einem vollständigen Siege der Spanier. Die Marokkaner ergriffen nach eiligster Aufhebung ihres Lagers die Flucht. Dem Marsche der Spanier auf Tanger scheinen keine großen Hindernisse entgegen zu stehen.

Telegraphische Nachrichten.

London, 23. März, Nachts. In der heute stattgehabten Sitzung des Oberhauses versicherte der Herzog von Newcastle, daß die Regierung weder eine Mittheilung seitens Frankreichs, noch seitens Piemonts über das Votum der Municipalität von Nizza betreffs der Abtretung Nizza's erhalten habe.

Im Unterhause erwiderte Lord John Russell auf eine Anfrage Kinglakes, daß es nachtheilig sein würde, jetzt schon die Antwort des Gouvernements auf die letzte Depesche des Herrn von Thouvenel oder auf die Note der Schweiz mitzutheilen. Auf eine Anfrage Stirling's erwiderte Lord Russell: er könne nicht die Privatcorrespondenz mit Lord Cowley betreffs der Haltung des Grafen Walewski in der savoyischen Annexionsfrage mittheilen. Disraeli tadelte Russell, daß er die Privatcorrespondenz vorenthalte, und will dessen Entschuldigung nicht gelten lassen, daß er keinen Einspruch gegen die Annexion gethan habe, weil ein Congreß erwartet wurde. Palmerston vertheidigte die Haltung Russells und hob den Unterschied zwischen Briefen und Depeschen hervor. Horsman sagte, eine Discussion des Hauses über die Anträge Kinglake's würde die Annexion verhindert haben, worauf Gladstone erwiderte, daß diese Discussion einen Krieg veranlaßt haben würde. Roebuck äußerte, es gäbe keine Ausdrücke, die zu stark wären, den Kaiser der Franzosen wegen der Annexion ohne Befragung der Mächte zu tadeln.

London, 24. März. In der gestrigen Sitzung des Unterhauses entschuldigte Lord J. Russell die Nichtvorlegung der Depesche Thouvenels und seiner Rückantwort auf dieselbe damit, daß er bemerkte, er werde in Folge einer heute (23. d. M.) eingetroffenen Note Communicationen mit den Mächten eröffnen. Disraeli drang auf Vorlegung der zwischen Lord Cowley und Lord J. Russell gewechselten Privat-Correspondenz, welche um so mehr erheischt werde, seitdem Lord Bloomfields Privatmittheilung vom 3. März in so indiskreter Weise veröffentlicht worden sei. Lord J. Russell verweigerte die Vorlage der betreffenden Schriftstücke.

Der Prinz von Wales wird die Osterfeiertage in Koburg zubringen.

Die „Morning Post" meldet, der Kaiser der Franzosen habe Dufour die beruhigende Versicherung ertheilt, er werde zwar Chablais und Faucigny besetzen, jedoch den Schweizern die feierlichsten Bürgschaften bieten.

Paris, 23. März. England tritt ebenfalls den Erklärungen der übrigen Mächte in Bezug auf die Einverleibung Savoyens bei. — General Dufour hat gestern beim Kaiser Audienz gehabt. — Dr. Kern hat eine Note der Schweiz an die Unterzeichner der Verträge von 1815 überreicht.

Preußen.

K. C. **18. Sitzung des Herrenhauses am 24. März.**

Der Vice-Präsident Graf von Stolberg-Wernigerode eröffnet die Sitzung nach 11¼ Uhr. Am Ministertische Graf Schwerin, Graf Pückler, später Simons und die beiden Reg.-Commissarien v. Winter und Ribbeck. Die Tribünen sind sehr zahlreich besetzt.

Die gestern abgebrochene Verhandlung über die Theilnahme der jüdischen Gutsbesitzer an den Kreisständen u. s. w. wird fortgesetzt. Der erste Punkt der betreffenden Petition, Theilnahmsrecht der Juden an den ständischen Rechten, uud der zweite, Zulassung der Juden zu den obrigkeitlichen Aemtern sollen bei der Diskussion vereinigt werden. — Die Herren Beyer. Brüggemann, Hasselbach, Graf Hoverden u. A. haben ein Amendement zu dem Commissions-Antrage eingereicht: „die Regierung zu ersuchen, die Frage wegen der Zulassung der Juden zu den öffentlichen Aemtern im Wege der Gesetzgebung zur Entscheidung zu bringen.

Graf Hoverden: Es sei zu bedauern, daß eine solche Petition nothwendig gewesen. Unser Staat sei auf römisches Recht und germanisches Feudalwesen begründet gewesen. Später sei das christliche Element in den Vordergrund getreten. Heut sei es Aufgabe des Hauses, dem Volke seine christlichen Obrigkeiten zu erhalten. Art. XII. der Verfassnng beziehe sich nicht auf obrigkeitliche Rechte. Auch der Großtürke vertheidige seine Institutionen. Das jüdische Leben sei mit dem unsern nicht vereinbar; er erinnere an die Heilighaltung des Sabbaths, um die sich die ganze jüdische Religion drehe. Die Kreisstände bildeten eine geschlossene Gesellschaft, und das Wesen einer solchen Gesellschaft sei exklusiv. Wäre das Rescript des Ministers an ihn selbst gerichtet gewesen, so würde er die Berechtigung desselben nicht erörtert, sondern bestritten haben. Der Justizminister, das einzige rechtskundige Mitglied des Ministerium, stehe auf seiner Seite. Nur in ihrer Totalität sei ihm die Verfassung heilig; auf Sylbenstecherei wolle er sich nicht einlassen. (Eine Stimme: Sehr richtig.) — Wenn dem Volke Juden zur Obrigkeit aufgedrungen würden, würde es dann glauben, daß seine Obrigkeit vom Gotte der Christen eingesetzt sei? Das Volk sei nachgerade in seinem religiösen Bewußtsein verwirrt genug. Auf die Pietisten seien die Dissidenten gefolgt; gestern habe Caroli Quinti peinliche Halsgerichts-Ordnung in Ehesachen entschieden, heute wolle man die bürgerliche Ehe einführen. — Der Jude sei unter uns nach Jahrtausenden immer noch ein Fremder geblieben. Bürgerliche Rechte, aber nicht das volle Bürgerthum ständen ihm zu. Es sei nicht nöthig, Jemanden, den man bisher freundlich geduldet und mit dem man in einem Hause gelebt, auch in seine Familie aufzunehmen. Dergleichen könne gewünscht, aber nicht gefordert werden. Dennoch werde es ihm schwer, den Anträgen der Commission beizustimmen, weil er das Vergebliche derselben fühle. Die Verantwortlichkeit der Minister stehe nicht nur im Tenor der Verfassung, sondern auch in dem der gesunden Vernunft. Der fromme Jude selbst fürchte die Neuerung; die getauften bedauerten, mit der Conversion nicht bis jetzt gewartet zu haben, wo sie dieselbe nicht mehr nöthig hätten.

Minister des Innern Graf v. Schwerin: Die Regierung hält es dem schweren Vorwurf gegenüber, welcher von der Kommission dem Hause vorgeschlagen wird, für ihre gewissenhafte Pflicht, aus der objektiven Behandlung der Frage nicht herauszutreten. Bei den Angriffen gegen Personen überläßt sie es dem Präsidenten, die Grenze zu bestimmen, wo ein Einhalt nöthig ist. Die Regierung bedauert es auf das Aufrichtigste und Tiefste, daß sie sich in dieser Frage in einem solchen Konflikte mit dem hohen Hause befindet, daß ein derartiger Antrag der Kommission möglich war; sie bedauert es um so mehr, je mehr sie davon durchdrungen ist, daß nur von einer Uebereinstimmung aller Faktoren der Gesetzgebung gedeihliche Früchte für das Vaterland zu erwarten sind. Sie dürfen es den jetzigen Ministern zutrauen, daß sie nicht an ihren Plätzen bleiben würden, wenn sie hoffen könnten, durch Verlassen ihrer Plätze die Frage zum Austrag zu bringen. Diese Hoffnung hat die Regierung nicht. Es existirt kein Gerichtshof, der die Frage entscheiden könnte, ob die Regierung die Verfassung verletzt habe; ich bedauere, daß ein solcher Gerichtshof nicht vorhandeu ist, wir würden uns sonst seinem Urtheil unterwerfen. Die Regierung muß sich jetzt damit begnügen, für ihre Handlungen die höchste Sanktion zu erlangen, und sich mit der Hoffnung trösten, daß der andere Faktor der Gesetzgebung die Ansicht dieses hohen Hauses nicht theilt. Stimmt das Haus dem Antrage der Kommission zu, daß die Staatsregierung sich mit den bestehenden Gesetzen fortgesetzt im Widerspruch befände, schreitet sie dann zu dem von dem Berichterstatter erwähnten äußersten Mittel, eine Adresse an die Krone zu richten, so wird die Staatsregierung in Ehrerbietigkeit den Ausgang dieses Schrittes erwarten. — Zur Sache hat die Regierung eine ausreichende Erklärung in der Kommission abgegeben, und ich habe dem im Kommissions-Berichte Enthaltenen nicht Wesentliches hinzuzufügen. Der sehr gelehrten und sehr weitläuftig ausgeführten Erläuterung des Berichterstatters habe ich nur eine einfache, aber nicht minder konkludente Schlußfolgerung entgegen zu setzen: Der Art. 12 der Verf. ist sofort aktuelles Recht geworden, weil es ein dispositiver Satz ist; die Regierung konnte also nach Art. 106 der Verfassung nicht anders annehmen, als daß die Bestimmung des Artikels 12 Gesetz wurde mit Emanation der Verfassung. Ist dies richtig, so wird weiter aus Artikel 109 der Verfassung logisch und richtig gefolgert, daß diejenigen Bestimmungen nicht mehr in Kraft sind, welche mit der Verfassung im Widerspruch sind; demzufolge sind auch die §§ 2 und 3 des Juden-Gesetzes von 1847, welches die Juden von den obrigkeitlichen Aemtern ausschließe, als mit der Verfassung in Widerspruch stehend, aufgehoben. Die Regierung hält sich also nicht für berechtigt, nach diesen §§ den Juden den Zugang zu den öffentlichen Aemtern zu versagen. Was die Ausübung kreisständischer Rechte angeht, so trifft hier noch die besondere Bestimmung des Sechsparagraphengesetzes von 1853 zu, welches die Kreisstände wieder herstellte, „in soweit sie nicht mit der Verfassung in Widerspruch stehen." Dies ist der Standpunkt der Regierung im Allgemeinen. Wenn es sich nun darum handelt, zu welchen Aemtern die Juden zuzulassen seien und zu welchen nicht, so nimmt die Regierung nach Art. 14 der Verf. und nach dem Schlußsatz des Art. 12 an, daß keine Veranlassung vorliege, den Juden die Berechtigung zum Schulzenamt und zu obrigkeitlichen Aemtern zu entziehen. Niemand im Staat hat aber auf ein bestimmtes Amt ein bestimmtes Recht; es liegt der Beurtheilung der Exekutivgewalt, speziell des Ressortministers ob, die Entscheidung zu treffen. Die Regierung hält sich nicht an abstrakte Theorien, sondern an konkrete Fälle und wird stets ihrer gewissenhaften Ueberzeugung folgen. — Das eingebrachte Amendement wünscht die Regelung der Frage „im Wege der Gesetzgebung"; ich verkenne nicht die wohlwollende Absicht des Antragstellers, aber ich weiß in der That nicht, wie die Regierung die Initiative zu einer solchen legislativen Regelung treffen sollte. Sie ist der Ansicht, daß das bestehende Recht die Juden nicht von den Aemtern ausschließt; sie müßte also eine Aenderung der Verfassung beantragen. — Ich erlaube mir noch eine Bemerkung. Meine Deduktion ist vom Staats-Ministerium adoptirt worden; wäre das nicht der Fall, hätten wir Autoritäten gebraucht, so würden uns auch diese nicht gefehlt haben. Als unter der vorigen Regierung im Jahre 1854 die Frage wegen Abänderung der Kreisverfassung berathen wurde, fungirten im Staatsrathe, welcher diese Angelegenheit ebenfalls erörterte, zwei Mitglieder dieses Hauses als Referenten. Die Referate liegen mir vor, ich muß mich aber der Verlesung derselben enthalten, da sie nur für Mitglieder des Staatsraths bestimmt waren; das aber kann ich mittheilen, daß beide Referenten der Ansicht waren, nach Lage der Gesetzgebung seien jüdische Rittergutsbesitzer zur Kreisstandschaft berechtigt, so weit letztere ein staatsbürgerliches Recht sei. Nun, ist sie kein staatsbürgerliches Recht, so ist sie ein Standesvorrecht, dann aber sind die ganzen Kreisstände mit der Verf. in Widerspruch. Ich schließe mit der wiederholten Versicherung: Die Regierung würde glauben, sich einer Pflichtvergessenheit schuldig zu machen, so lange sie durch allerhöchstes Vertrauen in die Verwaltung berufen, einen andern Maßstab als ihre Ueberzeugung an die Beurtheilung dieser Frage anlegte. Ihrer Ueberzeugung folgend wird sie ihr gesetzliches Progamm erfüllen, welches darin besteht: Schutz des verfassungsmäßigen Rechts jedem preußischen Staatsbürger, er sei Christ oder Jude; Gleichheit vor dem Gesetz für jeden Preußen, er sei Bürger oder Bauer. (Bravo!)

Dr. v. Zander: Ihm scheine die Frage juridisch zweifelhaft. Sie werde auch dadurch verwickelter, daß die Regierung im anderen Hause eine neue Kreisordnung eingebracht habe. Es handle sich darum, durch ein Ausführungsgesetz den betreffenden Artikel der Verfassung näher zu bestimmen, um festzusetzen, zu welchen Aemtern die Juden zugelassen seien. Das wolle das Amendement, welches er (mit den Herren Gayer u. s. w., s. o.) eingebracht habe.

Herr v. Kleist-Retzow: Noch sei ihm kein Argument zu Gesicht gekommen, das seine früher ausgesprochenen Ansichten wankend gemacht. Es sei ihm lieb, daß das Ministerium die nackte Wahrheit spreche. Als es sein Amt angetreten, seien die Erwartungen groß gewesen, und man habe ihm viel Weihrauch gestreut; man habe erwartet, es werde ohne Reskripte regieren, an der Verfassung festhalten. Man habe sich bitter getäuscht. Das Ministerium habe seine eigenen Ansichten darüber, was recht sei. Aber was recht sei, wolle man gar nicht vom Ministerium wissen: darüber entscheide das Obertribunal. Sie hätten nur die Verfassung zu interpretiren. Mit den vorjährigen Auslassungen des Justizministers sei er vollständig einverstanden, er lege sie als seine eigenen Ansichten vor (Redner verliest die betreffende Stelle). Heiße das, frühere Gesetze, die zu Recht beständen, richtig auslegen, wenn man ganz entgegengesetzte Reskripte erlasse? Auch die Minister müßten zuweilen ihre subjektiven Ansichten der höheren Instanz, hier dem Ober-Tribunal, unterordnen. Es sei ein Zwiespalt im Ministerium selbst über diese Ansicht, den man verdecken wolle. Das aber werde man nicht können, und der Zwiespalt würde in das Land dringen. — Man würde Juden zu Lehrern an christlichen Schulen, Cultusministern, Remonte-Inspektoren, Regierungs-Räthen u. s. w. haben. Das jetzige Ministerium sei tief unter das Niveau der Vorwürfe herabgesunken, die dem vorigen Ministerium gemacht worden. Das vorige Ministerium habe sich auf den Standpunkt der Verfassung und des Christenthums gestellt. Das jetzige lese aus der Verfassung nur heraus, was es wolle, sicher aber den Grundsatz nicht in allen Ressorts durch, weil der Justizminister vor einzelnen allzu grellen Widersprüchen zurückschrecke, und weil einzelne Mitglieder des Ministeriums ihre Einwilligung nicht dazu geben, das einflußreiche Land aufzuwühlen. Glaubten die Minister, die bis jetzt noch in der Minorität des Ministeriums wären, sie würden lange auf diesem Standpunkte bleiben können? Wenn der Art. 12 die Kraft habe, frühere Gesetze über den Haufen zu werfen, so würden die Minister auf dieser schlüpferigen Bahn bald noch tiefer hinabgleiten. Die Schulzen, mehr noch die Landräthe hätten mit religiösen Angelegenheiten zu thun. Wie könne die Schule für die Dauer die christliche Lehre beibehalten, wenn sich Juden in ihre Leitung mischten? Bei dem Justizminister ließen sich genau drei Fortschrittsstadien unterscheiden; das erste seien die Beschlüsse des früheren Ministeriums und die betreffenden Immediat-Berichte; das zweite die Verhandlungen des vorigen Jahres, in welchen die Minister den Juden noch kein Recht zu öffentlichen Aemtern zugestanden; das dritte endlich das jetzige, in welchem das Ministerium auch dieses Recht anerkennt, aber jedem einzelnen Minister es überlassen will, dieses Recht in dem ihm zustehenden Ressort zur Geltung und Ausführung zu bringen oder nicht. Welche tausendjährigen Güter würden dadurch dem Volke entzogen, Güter, die schwerer wägen, als falsche Verfassungstreue! Es gebe keinen „Rechtsstaat", in welchem das Recht nicht aus der Quelle der Offenbarung Gottes hergeleitet werden müsse. Unser liberales und konstitutionelles Ministerium trage die Verantwortung, wenn wir auf den Weg der Herrschaft des Egoismus geleitet würden. (Bravo!)

Justizminister Simons: Als die Frage, ob die Juden zur Kreisstandschaft berechtigt seien, unter dem vorigen Ministerium zur Berathung kam, habe ich dieselbe Ansicht vertheidigt, welche die gegenwärtige Staatsregierung adoptirt hat. Diese Frage ist von der allgemeinen Frage zu sondern; denn in Bezug auf sie existirt ein spezielles Gesetz. Das Gesetz v. 11. März 1850 enthält die derogatorische Bestimmung: „Alle früheren Gesetze über Kreis- und Provinzialordnungen sind aufgehoben." Mein Votum im Jahre 1855 ging nun dahin, daß nach diesem speziellen legislativen Momente den Juden der Zutritt zu den Kreistagen rechtlich nicht versagt werden könne, denn das Gesetz von 1853 stellte die alten Kreisordnungen nur her, insofern sie mit der Verfassung nicht im Widerspruche stehn. Der Beweis, das die §§ 2 und 3 des Judengesetzes von 1847 nicht aufgehoben seien, ist nicht geführt, und es ist rechtlich unzweifelhaft, daß die jüdischen Rittergutsbesitzer auf Grund Rechtens nicht aus den Kreistagen ausgewiesen werden können. Es ist also nicht stichhaltig, was Herr v. Kleist über das „erste Stadium" meines „Fortschritts" behauptete. Es ist unter dem vorigen Ministerium ein Versuch gemacht worden, ob nicht die Frage auf gesetzlichem Wege zum Austrag gebracht werden könne; es ist aber beim Versuch verblieben. Man hat auf den Beschluß der Staatsregierung in der Judenfrage hingewiesen, nachdem dieses Haus sein Votum im vorigen Jahre in bekannter Weise abgegeben, und hat gefragt, warum ich nicht aus meiner Stellung ausgeschieden wäre? Ich habe es nicht gethan, mich vielmehr dem Beschlusse der Majorität gefügt. Ich könnte freilich sagen, daß ich hierüber hier Niemanden Rechenschaft zu geben hätte, aber ich will sie geben.

Ich habe geglaubt, diese Frage für mein Verbleiben im Amte nicht für eine entscheidende halten zu müssen, weil die fortgesetzten Erörterungen mich überzeugten, wie zweifelhaft überhaupt diese Frage sei. Beide Häuser des Landtags stehen sich in ihren bezüglichen Ansichten diametral gegenüber, und selbst die Urtheile des Obertribunals, nicht blos die des Kriminal-, sondern auch des Civil-Senats, kanstatiren in eminenter Weise die Zweifelhaftigkeit (der Minister verliest einige Entscheidungen des Obertribunals). Es ist also sehr gewagt, zu behaupten, wie die Kommission es thut, daß die Regierung sich auf ungesetzlichem Boden bewege. Der Kommissionsantrag bezeichnet sich mit einer gewissen Emphase als Verstärkung des vorjährigen Beschlusses; wenn die Sache so läge, wie der Berichterstatter sie bezeichnete, wenn ein so klares, unbestreitbares Recht vorhanden wäre, dann wäre vielleicht das Konklusum zu billigen; wie die Sache aber jetzt liegt, ist es unbegründet, da auch das Obertribunal in verschiedenen Anlässen und verschiedenen Senaten eben so wenig einig im Rechtsprechen war. Meine persönliche Stellung halte ich also nicht durch den Beschluß des Staatsministeriums für gefährdet und ich bin bei denjenigen Grundsätzen stehen geblieben, welche ich früher bekannt habe. Ich bleibe bei dem Satze stehen, daß ein Jude einem christlichen Unterthan des Königs keinen Eid abnehmen könne, und weil der Richter allen richterlichen Befugnissen genügen muß, und man doch nicht den Juden blos die angenehmen Stellen geben kann und den Christen die beschwerlichen (in Bagatell-Prozessen 2c.), darum werde ich dabei beharren, daß Juden kein Richteramt in Preußen bekleiden können.

Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten Graf Pückler bleibt fast gänzlich unverständlich. Die Tendenz der Rede scheint dahin zu gehen, daß er kein Bedenken tragen werde, Juden in seinem Ressort anzustellen, wenn er die Ueberzeugung hätte, daß ihre Religion sie nicht hindere, den Dienstverpflichtungen nachzukommen. Kein Gesetz verhindere die Juden, in der Armee zu Offizieren zu avanciren, wie es ja in der preußischen Armee schon Stabsoffiziere jüdischer Confession gegeben habe.

Fürst Hohenzollern und Minister v. Auerswald sind inzwischen eingetreten. Ersterer bleibt nur wenige Augenblicke im Saale.

Referent v. Daniels (zur thatsächlichen Berichtigung): Er habe sich noch nicht über den zweiten Punkt aussprechen können, und wolle für's Erste nur den Vorwurf der „Emphase" zurückweisen.

Dr. Götze: Die Jurisprudenz sei durch die Verwirrungen der Jahre 1848 und 49 in Verlegenheit gerathen und habe einige Zeit gebraucht, um sich zu orientiren. Er könne behaupten, daß die Mehrheit der höhern juristischen Kreise eine Ansicht in dieser Frage hege, die derjenigen des Ministeriums entgegengesetzt sei.

Herr Uhden erwidert einiges Thatsächliche gegen die Ausführung des Justizministers in Bezug auf die von einander abweichenden Entscheidungen des Ober-Tribunals.

Justizminister Simons: Er habe jene Entscheidung des Civil-Senats nur allegirt, um daran die Folgerung zu knüpfen, daß auch bei dem obersten Gerichtshofe keine übereinstimmenden Ansichten über diesen Gegenstand existirt hätten.

Präsident Prinz Hohenlohe übernimmt den Vorsitz.

Graf Rittberg: Es gebe Verfassungs-Paragraphen, die an und für sich klar und maßgebend seien, andere, die erst durch Ausführungs-Gesetze spezialisirt werden müßten. Zu diesen gehöre Art. 12; derselbe enthalte nur ein allgemeines Prinzip, das noch näherer legislatorischer Bestimmungen bedürfe. Der § 2 des Edikts, das die Nichtzulässigkeit der Juden zu öffentlichen Aemtern ausspreche, sei noch heute in voller Giltigkeit, gelte aber nicht für die

Kreisstände. In dieser Hinsicht sei die Commission inkonsequent gewesen. Eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit sei bei den herrschenden Meinungs-Verschiedenheiten selbst in der juristischen Welt durchaus nothwendig, auch für das Ministerium, dem die jetzige Auslegung des Artikel 12 viele Schwierigkeiten bereiten werde. Auch diese, freilich schwere, Aufgabe müsse gelöst werden, wenn auch nur allmälig. Jeder Artikel der Verfassung sei ausführbar. Finde man, daß einer, z. B. Art. 12, nicht ausführbar sei, so möge man sich nicht scheuen, ihn abzuschaffen. (Bravo!)

Graf Arnim-Boitzenburg. Es handle sich darum, wie weit ein Akt der Administration gerechtfertigt sei oder nicht. Die Rechtsfrage sei in der kurzbemessenen Zeit in diesem Hause nicht zu entscheiden. Für ihn sei es stets maßgebend gewesen, daß Ministerial-Rescripte nicht „Recht machten". — Einer der Referenten im Staatsrathe, von denen der Minister des Innern gesprochen, sei er gewesen; es habe sich damals um eine Novelle zur Kreisordnung gehandelt. Dabei sei von der Frage der Zulassung der Juden gar nicht die Rede gewesen, diese habe die Regierung durch ein anderes besonderes Gesetz regeln wollen. Er seinerseits habe nun dieses Uebergehen der betreffenden Frage mit Stillschweigen nicht für gerechtfertigt und zweckmäßig gehalten (wie Redner durch ausführliche Vorlesung aus seinem Referate beweist), gerade auf ein gesetzliches Austragen der Sache sei sein Rath gegangen. Was solches Austragen angehe, so verweise er auf England; da übereile man sich nicht, da werde das Recht jedes Factors der Gesetzgebung gewahrt. — Das vorige Ministerium habe den Status quo für sich gehabt; diesen status habe der Minister Flottwell umgeworfen, die streitige Rechtsfrage sei aus dem Büreau heraus entschieden. Was das für Recht gebe? Wenn nun ein neuer Minister des Innern durch ein neues Rescript das andere beseitige? Das neue gelte dann ebenso viel wie das alte. Zu solchem Rechtszustande wolle er nicht beitragen. Man werde im Lande gar nicht wissen, wie es mit dem Rechte der Juden zu Staatsämtern stehe; das hänge ja von den Ressorts ab, oder von den wechselnden Ministern, müsse man sagen. — Für die Standschaft seien bestimmte Vorbedingungen nothwendig, wie für jedes andere Amt; aber sie sei nicht das Vorrecht einer bestimmten Klasse. Daß es ein allgemeines Recht sei, ein Recht etwa jedes Urwählers, werde sich schwer beweisen lassen. Wenn die neue Kreisordnungsvorlage das „Privilegium" von Rittergutsbesitzern aufheben wolle, so sei dies eben kein Privilegium, sondern ein Recht, das in den Verhältnissen der Grundbesitzer begründet sei — für ihn ein „unschätzbares" Recht, und er werde das Ministerium fragen müssen, mit welchem Rechte man ihm dieses Recht nehmen wolle. (Bravo!)

Minister des Innern: Ich kann dem Vorredner versichern, daß Niemand lebhafter als ich den Augenblick herbeisehnt, wo ich ihm für meinen Theil den Beweis liefern kann, daß die eingebrachte Kreisordnung im Einklange stehe mit dem Satze, mit welchem ich vorhin meinen Vortrag geschlossen habe. Graf Arnim trägt wegen dieses Gesetzes Sorge für die Regierung; die letztere ist ihm dafür sehr dankbar, aber die Sorge ist unnöthig. Die Regierung wird bei ihren Handlungen aus sich heraus auf dem Wege fortschreiten, den sie für den richtigen hält, und den sie sich in keiner Weise beschränken lassen wird. Zur Sache selbst wird es mir schwer, dem Vorredner entgegen zu treten, ohne mich zu wiederholen. Wenn er auf das große Unheil hinweist, welches aus den Ministerialrescripten dem Vaterlande erwachsen muß, so wird er es mir zu Gute halten, wenn ich ihm erwidere, daß er die Antwort auf die Frage schuldig geblieben ist, was denn die Regierung thun solle? Es ist keine Frage der Legislation mehr, es handelt sich nur um eine Handhabung der bestehenden Gesetze. Wie soll denn die Regierung die Gesetze anders, als nach gewissenhafter Ueberzeugung anwenden. Wenn ein Factor der Gesetzgebung nur sagt, daß die Regierung die Gesetze gebrochen habe, so ist, wie schon gesagt, kein Gerichtshof vorhanden, der darüber entscheiden könnte. Die Regierung wäre bereit zurückzutreten und andern Händen das Ruder zu überlassen, wenn die Kammern übereinstimmten, und die Krone dies forderte. (Mit erhobener Stimme): Die Sache, um die es sich hier handelt, liegt innerhalb der Befugnisse der Regierung, und sie wird sich darin nicht irre machen lassen. Sie würde vielmehr glauben, eine Pflicht zu verletzen, wenn sie einen andern Weg einschlüge. (Bravo!)

Herr v. Daniels will dem Minister antworten, wenn die Angelegenheit der Kreistage zur Diskussion gestellt würde.

Oberbürgermeister Hasselbach: Selbst die Anhänger der bisherigen Kreisverfassung hätten es bedauert, daß kein Magistrat auf dem Kreistage zugelassen werde, wenn er nicht Grundbesitzer sei. Graf Arnim dagegen erkläre es für einen Rechtsbruch, an den Virilstimmen überhaupt irgend etwas zu ändern.

Graf Arnim-Boytzenburg: Er halte nur das Recht für unantastbar, das die Grundbesitzer jetzt haben. Eine Erweiterung der ständischen Kreisverfassung wünsche auch er. Man müsse die Rechte derer erweitern, die noch keine hätten, aber nicht die bestehenden Rechte nehmen.

Dr. Brüggemann: Es handle sich nur um die Frage, ob das Ministerium sich in dieser Angelegenheit auf gesetzlichem Boden befinde. Zu dem ersten und zweiten Punkte befinde er sich in verschiedener Stellung. Was Punkt A. anbetreffe, so sei es die Frage, ob das christliche Bekenntniß eine nothwendige Vorbedingung für das Recht der Standschaft sei. Er müsse sie nach Allem, was darüber bis jetzt gesetzlich bestimmt sei, verneinen, und sich gegen die Ausführungen der Commission erklären. Zu Punkt B. verhalte er sich anders. Der letzte Satz des Art. 12 gestatte nur eine bedingungsweise Zulassung der Juden zu den öffentlichen Aemtern. Das Land müsse aber Gewißheit haben, ob nur Christen oder auch Nicht-Christen solche Aemter bekleiden dürften. Das Ministerium sage, ja, der einzelne Jude könne das, wenn er dazu qualifizirt erscheine. Das sei richtig, aber nicht genau. Deshalb wünsche er gesetzliche Feststellung. In einzelnen Fällen, z. B. bei der Besetzung von Lehrerstellen an christlichen Schulen, bei der Abnahme von Eiden sei eine Zulassung der Juden unmöglich.

Hr. v. Senfft-Pilsach: Es seien so viele Ansichten über die vorliegende Frage ausgesprochen, daß man das Gebiet eigentlich für erschöpft halten könnte. Er müsse sich indessen noch einige Bemerkungen über den praktischen Erfolg der ministeriellen Maßregeln erlauben und das Haus deshalb näher mit dem Inhalte der Petitionen bekannt machen, deren noch sehr viele eingegangen seien. Nicht von Gutsbesitzern, sondern von Handwerkern — wie die Unterschriften schon bewiesen — (Heiterkeit), und namentlich von Bauern seien die Petitionen ausgegangen. Diese Petitionen hätten für sich die Rechtssprüche des Obertribunals, die interessante Erklärung des Justizministers vom vorigen Jahre und die seit Jahren geäußerte Meinung des Hauses. Die Petitionen weisen darauf hin, daß es sich um eine außerordentliche Begünstigung der Juden und eine Zurücksetzung der Christen handele. Die große Masse des Kapitals sei auf Seite der Juden. In Berlin existirten 157 Banquier- und Wechselgeschäfte, 51 befänden sich davon in den Händen der Christen, 106 in jüdischen Händen. Das Kapital sei eine große Macht. — Der Redner entwickelt seine Ansicht über die Zunahme der Macht der Juden, wird indessen vom Präsidenten mit der Bemerkung unterbrochen, bei der Sache zu bleiben. — Der Redner fährt fort: Die Petitionen weisen nach, welche Scheidung zwischen dem Christenthum und Judenthum noch heut existire; die Juden behandelten noch heute das neue Testament mit Verachtung; sie sprächen mit Verachtung von dem Heilande der Welt. Das Vaterland der Juden sei nicht Preußen, sondern Palästina; was die Abstammung der Juden betreffe, so seien sie noch heute völlig von jedem anderen Volke geschieden, mit keinem Stamme verwandt; ihre Sitten und Ansichten seien anders wie bei uns. Die Gleichstellung, die von der Gegenpartei vertheidigt werde, wolle kein einziger rechtschaffener Jude, ebenso auch kein Christ. So lange das Christenthum existire, seien die Juden als Feinde desselben betrachtet worden. Die Feindschaft habe vor 1800 Jahren begonnen und bestehe, wie die Bauern und ihre Petitionen mit Recht behaupten, noch heute. Die Stellung eines Christen unter jüdische Obrigkeit sei einem Angriff auf das Christenthum gleich und zeuge von einer Geringschätzung desselben. Ueberall habe sich die Bereitwilligkeit und Treue des Volkes bewährt, und frage man, worauf diese Treue sich gründe, so antworte er: auf das Bewußtsein christlicher Gemeinschaft zwischen Herrscher und Volk, und er würde es sehr bedauern, wenn man diese werthvolle Gemeinschaft opfern würde.

Ein Antrag auf Schluß der Diskussion wird abgelehnt.

v. Meding: Er sei auch einer der beiden vom Minister des Innern erwähnten Referenten des Staatsraths; er bemerke, daß er damals keineswegs der Ansicht gewesen sei, die Regierung könne die Angelegenheit im administrativen Wege regeln. Er glaube nicht schlecht unterrichtet zu sein, wenn er behaupte, daß noch in neuester Zeit ein Erlaß des Prinz-Regenten ergangen sei, der das Gegentheil bestimme. (Der Präsident unterbricht den Redner mit den Worten, daß es im Herrenhause nicht Sitte sei, die die Person des Staatsoberhauptes in die Debatte zu ziehen.)

Die Diskussion ist nunmehr geschlossen, da kein Redner mehr eingeschrieben ist.

Berichterstatter Dr. v. Daniels erhält das Wort und spricht unter allgemeiner Unaufmerksamkeit und steigender Unruhe des sich in einzelne Gruppen auflösenden Hauses. Er wird zu wiederholtenmalen, zuletzt fast anhaltend durch den lauten Ruf: Schluß! Schluß! unterbrochen. Als der Redner die Tribüne verlaßt, folgt ihm ein ironisches Bravo.

Ein Antrag auf Vertagung vor der Abstimmung wird nicht unterstützt. Zur Abstimmung steht zunächst der erste Antrag der Commission:

„Das Herrenhaus wolle beschließen, die Petition, soweit sie die Zulassung der Juden zu den Kreistagen betrifft, der königlichen Staatsregierung zur Abhilfe zu überweisen, weil sie sich in dieser Angelegenheit mit den bestehenden Gesetzen fortgesetzt in Widerspruch befindet."

Auf den Antrag des Grafen Rittberg wird der Satz getheilt und die erste Hälfte mit großer Mehrheit angenommen.

Ueber den zweiten Theil („weil sie sich — befindet") wird nach dem Antrag von Tellkampf durch Namensaufruf abgestimmt.

Das Resultat ist die Annahme des Satzes mit 55 gegen 48 Stimmen. (Gegen den Antrag stimmen außer sämmtlichen Vertretern der Städte Prinz Hohenlohe, Tellkampf, Homeyer, beide Radziwills, Graf Brünneck, Graf Reichenbach, Graf Nesselrode, Freiherr v. Rothkirch-Trach, Graf Schwerin, Graf Krockow, Vogt, v. Zander, Brüggemann, Graf Dohna-Friedrichstedt, Graf Dohna-Schlodien, v. Düesberg, Graf Rittberg, v. Frankenberg-Ludwigsdorff.)

Das Amendement Beyer wird abgelehnt und der zweite Antrag der Commission, die Petition hinsichtlich der Zulassung der Juden zu obrigkeitlichen Aemtern der Staatsregierung zur Abhilfe zu überweisen, weil dieselbe sich in dieser Angelegenheit mit den bestehenden Gesetzen im Widerspruch befindet, angenommen.

Schluß der Sitzung gegen 4¼ Uhr. Nächste Sitzung unbestimmt.

Oesterreich.

Wien, 24. März. [Das neue Lotterieanlehen.] Mit kaiserlicher Verordnung vom 29. April 1859 wurde zur Deckung des außerordentlichen Kriegsaufwandes ein Anlehen von 200 Millionen Gulden angeordnet, die Begebung desselben jedoch „einer späteren Zeit" vorbehalten. Diese wird nunmehr vorgenommen, und zwar werden Schuldverschreibungen zu 5 pCt. ausgegeben, die „mit Gewinnen durch Verlosung" rückzahlbar sind.

Der Erlös soll verwendet werden: 1) Zur Rückzahlung der von der Bank zum Kriege geleisteten Vorschüsse; 2) zur Bedeckung der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Staatsausgaben.

Das Anlehen von 200 Millionen soll durch freiwillige Subskription aufgebracht werden. Dieselbe wird bei der Central-Staatsschuldenkasse in Wien, bei der Kasse des wiener Magistrats, bei der Centralkasse der Bank in Wien und ihren Filialkassen in den Landes-Hauptstädten, bei den Filialkassen der Kreditanstalt, bei den k. k. Landes-Haupt- und Landes-Filialkassen, bei den k. k. Sammlungskassen, dann in Oberösterreich bei den Steuerämtern Wels, Ried und Steyer am 27. März eröffnet und am 7. April geschlossen. Das Anlehen wird zum Preise von 100 Gulden für je hundert Gulden in Schuldverschreibungen ausgegeben. Die 5 pCt. Schuldverschreibungen lauten auf 500 und 100 Fl.

Wer auf das Anlehen subskribirt, hat 10 pCt. des subskribirten Betrages als Kaution zu erlegen. Hierzu können Baargeld, Hypothekaranweisungen zum Nennwerthe, Coupons von Staatsobligationen, die binnen 10 Tagen verfallen, oder nicht länger als ein Jahr fällig sind, zum Auszahlungswerthe, oder auf Ueberbringer lautende Staatsobligationen zum Course vom 24. März 1860 (Courszettel: „Waare", jedoch ohne Bruchtheil) verwendet werden.

Wer Werthpapiere als Kaution erlegt, hat diese bis längstens 15. Juli d. J. in Baargeld umzuwandeln, oder sie werden auf seine Kosten veräußert. Die baar erlegte Kaution wird sofort, die in Werthpapieren erlegte nach Umwandlung, mit 5 pCt. verzinst.

Die Einzahlungen auf den subscribirten Betrag geschehen in 10 Raten, wovon die erste die Caution bildet. Die andern 9 Zahlungstermine sind: 15. Mai, 30. Juni, 15. August, 30. September, 15. November 1860; 15. Januar, 15. März, 15. Juni, 15. Oktober 1861. Zu den Einzahlungen können außer Banknoten auch Coupons von Staatsobligationen, die binnen 10 Tagen fällig werden oder nicht länger als ein Jahr fällig sind, zum Auszahlungswerthe, oder Hypothekaranweisungen zum Nennwerthe verwendet werden; bei zwei Zahlungsterminen (am 30. September d. J. und 15. Januar 1861) werden Nationalanlehens-Obligationen *) und zwar 100 Fl. C.-M. für 100 Fl. öst. W. angenommen. Die Einzahlungen werden vom Erlagstage an bis 1. Mai 1860, von welchem Tage an die Interessen von den Schuldverschreibungen beginnen, mit 5 Prozent verzinst. — Die 5 pCt. Interessen von den Schuldverschreibungen selbst kommen halbjährig, d. i. im Mai und November, zur Auszahlung.

Die Rückzahlung des Anlehens soll durch Verloosung innerhalb 57 Jahren, d. ist von 1861 bis 1917 erfolgen, und zwar zweimal im Jahre: am 1. Februar und 1. August. Sämmtliche Schuldverschreibungen sind in 20,000 Serien à 10,000 Fl. mit 20 fortlaufenden Nummern eingetheilt. Von den Schuldverschreibungen zu 100 Fl. (wovon nicht mehr als 500,000 Stück ausgegeben werden sollen) erhalten je 5 Stück zusammen die gleiche Gewinnstnummer. Die ausgelosten Schuldverschreibungen à 500 Fl. werden stets mit den planmäßig festgestellten vollen Gewinnstbeträgen, jene zu 100 Fl. stets mit dem fünften Theile der auf die gezogene Nummer entfallenden Gewinne ausgezahlt. Wer 5000 Fl. oder mehr subscribirt, kann den zehnten Theil der Schuldverschreibungen zu 100 Fl. verlangen.

Bei jeder Ziehung werden je ein Treffer zu 300,000, 50,000 und 25,000 Fl., zwei Treffer zu je 10,000 Fl., 15 Treffer zu je 5000 Fl. und 30 Treffer zu je 1000 Fl. gezogen; alle übrigen Staatsschuldverschreibungen werden mit 600 Fl. 3 Monate nach der Ziehung eingelöst.

Breslau, 25. März. [Diebstähle.] Gestohlen wurden: Schmiedebrücke Nr. 42 1 gußeiserner Pumpenständer nebst Drücker; Schuhbrücke Nr. 72 1 schwarzer Düffelüberzieher mit schwarzem Sammtkragen und 1 grüner Flauschrock; Nr. 20 am Rathhause aus unverschlossener Küche 1 silberner Kaffeelöffel, gez. R. H., 1 silberner Markslöffel mit langem Stiel, 1 Tischmesser mit silbernem Heft und 1 schwarzledernes Portemonnaie mit Stahlbügel, einiges Silbergeld und 1 Marke enthaltend, letztere mit der Nr. 38 versehen.

In der verflossenen Woche sind excl. 2 todtgeborner Kinder 42 männliche und 47 weibliche, zusammen 89 Personen als gestorben polizeilich gemeldet worden. Hiervon starben: im allgemeinen Krankenhospital 14, im Hospital der Elisabetinerinnen —, im Hospital der barmherzigen Brüder 2, und in der Gefangenen-Kranken-Anstalt — Personen.

[Feilhaltung von Butter mit nicht vorschriftsmäßigem Gewicht.] Bei der am 24. d. M. vorgenommenen polizeilichen Prüfung der Richtigkeit des Gewichts der auf dem Neumarkte zum Verkaufe aufgestellten Butter, wurden 6 Pfund Butter, à Pfund 4 Stück, welche eine Dienstmagd aus Langewiese feil hielt, von nicht vorschriftsmäßigem Gewicht befunden und deshalb mit Beschlag belegt. Es fehlte durchschnittlich an jedem Pfunde circa 1 Loth. (Pol.-Bl.)

*** [Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.]** In der am Sonnabend abgehaltenen Sitzung des Verwaltungs-Raths wurde die Dividende pro 1859, vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers, auf 4 pCt. festgestellt. Die Gesammt-Einnahme betrug 865,457 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf., die Gesammt-Ausgabe 656,368 Thlr. 12 Sgr. Am Schlusse des Jahres 1859 betrug der Reservefonds 28,000 Thlr., der Erneuerungsfonds 210,586 Thlr. und der Beamten-Pensions-Fonds 38,000 Thlr.

*) Anm. d. Red. Die krause Meldung eines hiesigen Blattes über diesen Passus beruhte auf einem Mißverständniß der Depesche. Eben so falsch ist die Behauptung desselben Blattes (in seinem Börsen-Wochenbericht), daß die Gewinne in Metalliques ausgezahlt werden.

α **Breslau,** 26. März. [Eisenbahn-Verspätung.] Der heutige Schnellzug aus Berlin traf erst nach 7 Uhr hier ein und verspätete sich also um fast eine halbe Stunde.

Amtliche Wasser-Rapporte.

Zu **Oppeln** stand das Wasser der Oder den 25. März, Morgens 7 Uhr, am Oberpegel 13 Fuß 8 Zoll, am Unterpegel 13 Fuß 2 Zoll, den 25. März, Nachm 3 Uhr, am Oberpegel 13 Fuß 7 Zoll, am Unterpegel 13 Fuß 1 Zoll.

Zu **Brieg** stand das Wasser der Oder den 25. März, Morgens 6 Uhr, am Oberpegel 18 Fuß 11 Zoll, am Unterpegel 13 Fuß 7 Zoll. Freier Strom

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 24. März, Nachmittags 3 Uhr. Die 3proz. eröffnete zu 68, 30, fiel auf 68, 25, hob sich auf 68, 50, wich auf 68, 10 und schloß ziemlich träge zur Notiz. Consols von Mittags 12 Uhr waren 94¾ eingetroffen.

Schluß-Course: 3proz. Rente 68, 20. 4½proz. Rente 96, 15. 3proz. Spanier 43¼. 1proz. Spanier 34. Silber-Anleihe —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 506. Credit-mobilier-Aktien 747. Lombard. Eisenbahn-Aktien —. Oesterr. Credit-Aktien 362.

London, 24. März, Nachmittags 3 Uhr. Der gestrige Wechselcours auf Wien war 13 Fl. 60 Kr., auf Hamburg 13 Mk. 5 Sch. Silber 62⅛.

Consols 94¾. 1proz. Spanier 34¼. Mexikaner 21½. Sardinier 84. 5proz. Russen 108. 4½proz. Russen 98½.

Der erschienene Bankausweis ergiebt einen Noten-Umlauf von 20,342,730 Pfd. und einen Metallvorrath von 15,376,374 Pfd.

Wien, 24. März, Mittags 12 Uhr 45 Minuten. Börse lebhaft. — Neue Loose 102, —.

5proz. Metalliques 70, —. 4½proz. Metalliques 61, —. Bank-Aktien 870. Nordbahn 195, 70. 1854er Loose 102, —. National-Anlehen 80, 80. Staats-Eisenbahn-Aktien-Certifikate 265, —. Kredit-Aktien 193, 30. London 131, 25. Hamburg 100, —. Paris 52, 30. Gold 131, —. Silber —, —. Elisabetbahn 172, —. Lombardische Eisenbahn 154, —. Neue Lombard. Eisenbahn —.

Frankfurt a. M., 24. März, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. In Folge der Emission des österreichischen Lotterie-Anlehens Fonds und Aktien merklich höher.

Schluß-Course: Ludwigshafen-Bexbach 127. Wiener Wechsel 87⅝. Darmstädter Bank-Aktien 156. Darmstädter Zettelbank 225½. 5prozent. Metalliques 50½. 4½proz. Metalliques 45¼. 1854er Loose 73⅜. Oesterr. National-Anleihe 58⅛. Oesterreich.-französ. Staats-Eisenbahn-Aktien 233. Oesterr. Bank-Antheile 761. Oesterr. Kredit-Aktien 169½. Oesterr. Elisabet-Bahn 125. Rhein-Nahe-Bahn 41½. Mainz-Ludwigshafen Litt. A. 96. Mainz-Ludwigshafen Litt. C. —.

Hamburg, 24. März, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Oesterreichische Effekten ansehnlich höher und fest schließend.

Schluß-Course: National-Anleihe 60. Oesterr. Kreditaktien 72¾. Vereinsbank 98½. Norddeutsche Bank 83¼. Wien —, —.

Hamburg, 24. März. [Getreidemarkt.] Weizen loco höher gehalten, nur sehr wenig umgesetzt; ab Fehmarn 131—132pfd. pr. April 116, pr. Mai 117½ bezahlt, 133pfd. à 117 zu kaufen. Roggen loco stille, ab Königsberg 83pfd. zu 76 käuflich. Oel pr. Mai 24⅝, pr. Oktober 25⅝. Kaffee sehr fest, Umsatz sehr klein.

Liverpool, 24. März. [Baumwolle.] 7000 Ballen Umsatz. — Preise gegen gestern unverändert.

Berlin, 24. März. Die Börse war heut belebt für österreichische Effekten, welche auch ziemlich beträchtlich im Preise stiegen, die anderen Effekten blieben im Ganzen noch geschäftslos, erfuhren aber auch zum Theil Besserungen. Eisenbahnen waren fest, aber wenig bewegt; preußische Fonds waren angenehm und in ziemlich gutem Verkehr, Wechsel wurden heut viel stärker gehandelt als in der letzten Zeit, und besserten sich auch zum größten Theil.

Wien, 24. März. Abendbörse: still, matt auf Schlußrente. National-Anleihe 80, 30. Credit-Aktien 193, 30. Nordbahn —, —. Franz.-Oesterreich. Staatsbahn —. (Bresl. Mont.-Z.)

Berliner Börse vom 24. März 1860.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.	Cours
Freiw. Staats-Anleihe	4½	99¾ G.
Staats-Anl. von 1850, 52, 54, 55, 56, 57	4½	99¾ bz
dito 1853	4	93¾ G.
dito 1859	5	104⅜ bz.
Staats-Schuld-Sch.	3½	83⅞ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	113½ bz.
Berliner Stadt-Obl.	4½	99¾ G.
Pfandbr. Kur- u. Neumärk.	3½	87¾ bz.
Pfandbr. dito dito	4	98½ B.
Pfandbr. Pommersche	3½	86⅝ bz.
Pfandbr. dito neue	4	95½ bz.
Pfandbr. Posensche	4	100 G.
Pfandbr. dito	3½	90 G.
Pfandbr. dito neue	4	88 bz.
Pfandbr. Schlesische	3½	— — —
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	93½ G.
Rentenbriefe Pommersche	4	93¼ bz.
Rentenbriefe Posensche	4	91 bz.
Rentenbriefe Preussische	4	92 G.
Rentenbriefe Westf. u. Rhein.	4	93¼ bz.
Rentenbriefe Sächsische	4	93¼ B.
Rentenbriefe Schlesische	4	93 bz.
Louisdor	—	108⅝ bz.
Goldkronen	—	9. 2¼ G.

Ausländische Fonds.

	Zf.	Cours
Oesterr. Metall.	5	53 G.
dito 54er Pr.-Anl.	4	75¾ B.
dito neue 100 fl.L.	—	51¼ bz.
dito Nat.-Anleihe	5	60à60½, Fnd. 61 bz.
Russ.-engl. Anleihe	5	107 etw. bz. u. B.
dito 5. Anleihe	5	94½ G.
do. poln. Sch.-Obl.	4	82¾ G.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III. Em.	4	86 G.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	89¼ G.
dito à 300 Fl.	5	92¾ G.
dito à 200 Fl.	—	22¾ G.
Kurhess. 40 Thlr.	—	42 B.
Baden 35 Fl.	—	30 B.

Actien-Course.

	Div. 1858	Z.-F.	Cours
Aach. Düsseld.	3½	3½	72½ B.
Aach.-Mastricht.	0	4	15¾ bz.
Amst.-Rotterd.	5	4	69½ G.
Berg. Märkische	4	4	73 G.
Berlin-Anhalter.	8½	4	104 bz.
Berlin-Hamburg.	5¼	4	103 etw. bz. u. G.
Berl.-Ptsd.-Mgd.	7	4	121½ G.
Berlin-Stettiner	6	4	95½ bz. u. G.
Breslau-Freib.	5	4	80¾ G.
Cöln-Mindener	7¾	3½	120 bz.
Franz.St.-Eisb.	6	5	133 à 134 bz.
Ludw.-Bexbach.	11	4	126¼ G.
Magd. Halberst.	13	4	182½ etw. bz.
Magd.-Wittenb.	1	4	33 B
Mainz-Ludw. A.	5½	4	95¾ bz. u. G.
Mecklenburger	2	4	43 bz. u. G.
Münster-Hamm.	4	4	89¾ B.
Neisse-Brieger	2	4	48½ G.
Niederschles.	—	4	91 bz.
N.-Schl. Zwgb.	—	4	— — —
Nordb. (Fr.-W.)	2	4	47¾ à 48 b.
dito Prior.	—	4½	99¾ G.
Oberschles. A.	8⅗	3½	111¾ G.
Oberschles. B.	8⅗	3½	— — —
dito C.	8⅗	3½	111¾ G.
dito Prior. A.	—	4	91½ B.
dito Prior. B.	—	3½	78½ G. Lit. C. 84½ G.
dito Prior. D.	—	4	84½ G.
dito Prior. E.	—	3½	72¼ bz.
dito Prior. F.		4½	89¼ bz.
Oppeln-Tarnow.	4	4	— — —
Prinz-W. (St.-V.)	2	4	47½ B.
Rheinische	5	4	78½ bz.
dito (St.) Pr.		4	— — —
dito Prior.	—	4	85 B.
dito v. St. gar.	—	3½	— — —
Rhein-Nahe-B.	—	4	42½ B.
Ruhrort-Crefeld.	3½	3½	— — —
Starg.-Posener	3½	3½	80½ G.
Thüringer.	5½	4	97½ B.
Wilhelms-Bahn.	0	4	— — —
dito Prior.	—	4	— — —
dito III Em.	—	4½	— — —
dito Prior. St.	—	4½	— — —
dito dito	—	5	— — —

Preuss. und ausl. Bank-Actien.

	Div. 1858	Z.-F.	Cours
Berl. K.-Verein	6⅗	4	116½ G.
Berl. Hand.-Ges.	5½	4	77¾ etw. bz. u. G.
Berl. W.-Cred G.	5	5	90⅞ bz.
Braunschw. Bnk.	6½	4	71½ G.
Bremer „	4⅔	4	96½ G.
Coburg. Crdit.A.	6	4	51 B.
Darmst. Zettel-B	5	4	89¼ G.
Darmst (abgest.)	5¼	4	62 à 61½ bz.
Dess. Creditb.-A	5¼	4	19 à 18¾ bz.
Disc.-Cm.-Anth	5	4	80¼ G.
Genf. Creditb.-A	—	4	25 i. Pst. bz.
Geraer Bank	5¼	4	70¼ etw. bz.
Hamb. Nrd. Bank	6	4	82¼ B.
„ Ver.- „	5⅔	4	98 bz.
Hannov. „	5⅔	4	89 etw. bz. (i. D.)
Leipziger „	—	4	55½ etw. bz. u. G.
Luxembg. Bank	—	4	68 G. (i. D)
Magd. Priv. B.	4	4	74¾ G.
Mein.-Crditb.-A.	6	4	63 B.
Minerva-Bwg. A.	2	5	28½ G.
Oesterr. Crdtb. A.	7	5	73 à 73½ à ¼ bz.
Pos. Prov.-Bank	4	4	73¾ G.
Preuss. B.-Anth.	7⅔	4½	130 B.
Schl. Bank-Ver.	5½	4	71¾ G.
Thüringer Bank	4	4	51 etw. bz. u. G.
Weimar. Bank	5	4	78 B.

Wechsel-Course.

Amsterdam	k. S.	142½ bz.
dito	2 M.	141¾ bz.
Hamburg	k. S.	150¾ bz.
dito	2 M.	150½ bz.
London	3 M.	6. 17⅞ bz.
Paris	2 M.	79⅙ bz.
Wien österr. Währ.	8 T.	75¾ bz.
dito	2 M.	75¼ bz.
Augsburg	2 M.	56. 24 bz.
Leipzig	8 T.	99⅚ bz
dito	2 M.	99 5/12 bz.
Frankfurt a. M.	2 M.	56. 26 bz.
Petersburg	3 W	97 bz.
Bremen	8 T.	108 G.

≅ **Breslau,** 26. März. [Produktenmarkt.] Für sämmtliche Getreidekörner in unverändert ruhiger Haltung, schwache Zufuhren und Angebot mäßige Kauflust und Preise unverändert. Oel- und Kleesaaten ohne Aenderung. — Spiritus fest, pro 100 Quart preußisch loco 16⅓, März 16⅔ G.

	Sgr.			
Weißer Weizen	75	78	80	84
Gelber Weizen	67	70	73	77
dito mit Bruch	52	56	60	64
Roggen	54	56	58	61
Gerste	43	45	48	52
Hafer	26	28	30	32
Kocherbsen	54	56	58	62
Futtererbsen	45	48	50	52
Wicken	40	45	48	50

	Sgr.			
Winterraps	90	94	96	98
Winterrübsen	76	78	80	84
Sommerrübsen	72	76	78	80
Schlagleinsaat	75	80	84	88

	Thlr.				
Rothe Kleesaat	7½	9	9½	10½	11½
Weiße dito	16	19	21½	22½	23
Thymothee		9	9½	10	10½ 11

Theater-Repertoire.

Montag, den 26. März. 1. Extra-Vorstellung zum 1. Abonnement. „Fidelio." Oper in 2 Akten, nach Bouilly und Sonnleithner von Treitschke. Musik von L. van Beethoven.

Verantwortlicher Redakteur: R. Bürkner in Breslau.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.